## b. Diebstahl eines Bandenmitglieds unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds

Die einzelne **Bandentat** muss dabei **Ausfluss der Bandenabrede** sein (Bandenbezug) & darf nicht losgelöst davon ausschl. im eigenen Interesse der jeweils unmittelbar Beteiligten ausgeführt werden.

- aa. Zwei Bandenmitglieder für Einzeltat ausreichend
- bb. Tätereigenschaft des unmittelbar ausführenden Bandenmitglieds
- cc. Teilnehmereigenschaft des "anderen Bandenmitglieds" ausreichend
- dd. Örtlich-zeitliches Zusammenwirken mit anderem Bandenmitglied (streitig):

Die h.M.(inkl. BGH) setzt nicht voraus, dass der Täter und das andere Bandenmitglied örtlich und zeitlich zusammenwirken. Es ist ausreichend, wenn ein Bandenmitglied als Täter und ein anderes Bandenmitglied (auch als Gehilfe - s.o.) beim Diebstahl in irgendeiner Weise zusammenwirken.

## Argumente:

- Der Wortlaut des § 244 Abs. 1 Nr. 2 ("Mitwirkung") setzt kein örtlich-zeitliches Zusammenwirken voraus, sondern eben nur eine irgendwie geartete Mitwirkung.
- Die gesteigerte bandenmäßige Ausführungsgefahr ist in den Tatbeiträgen der einzelnen Bandenmitglieder begründet, die in die Tatausführung einfließen und sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken, wodurch auch die Effizienz der Tathandlung erhöht werde.
- Im Unterschied zu § 260 Abs. 1 Nr. 2 reicht es bei § 244 Abs. 1 Nr. 2 gerade nicht aus, dass das Bandenmitglied die Tat als Alleintäter, ohne jeden Mitwirkungsakt eines anderen Bandenmitglieds, ausführt (Abgrenzungsargument).
- Die arbeitsteilige Organisation einer Bande ist nicht selten so gestaltet, dass auf Basis gründlicher Vorbereitung nur ein Bandenmitglied am Tatort anwesend zu sein hat (Praxisargument).
- Im Extremfall würde nach der a.A. kein Mitglied jemals § 244 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, wenn die Organisationsstruktur so aufgebaut wäre, dass eben stets nur ein Bandenmitglied vor Ort die Tat ausführt (kriminalpolitishes Argument).

Nach einer **viel vertretenen Ansicht im Schrifttum** ist ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von mindestens zwei Bandenmitgliedern **am Tatort** zu fordern.

- Dafür spreche systematisch der Umkehrschluss zu anderen Bandenqualifikationen (vgl. § 260 Abs. 1 Nr. 2), bei denen kein solches Mitwirkungserfordernis vorausgesetzt wird.
- V.a. jedoch der strafschärfende Umstand der konkreten Ausführungsgefahr ("Aktionsgefahr") mache eine Anwesenheit vor Ort erforderlich (teleologisches Argument).

ee. Wegnahme durch Bandenfremden & Zurechnung: Nach h.M. ist es ausreichend, wenn die Wegnahme durch eine bandenfremde Person am Tatort ausgeführt wird, sofern im Übrigen zwei Mitglieder am Diebstahl mitwirken und wenigstens einem von ihnen, die unmittelbare Tatausführung des Nichtmitglieds als Täter zuzurechnen ist.

ff. Umstritten ist, ob die Bandenmitgliedschaft ein tat- oder täterbezogenes Merkmal darstellt:

<u>H.M.</u>: Bandenmitgliedschaft ist ein straf**schärfendes persönliches** (täterbezogenes) Merkmal, so dass die Regelung des § 28 Abs. 2 einschlägig ist.

<u>Argument</u>: Die Bandenmitgliedschaft kennzeichnet die <u>persönliche</u> Verbundenheit der Mitglieder untereinander.

<u>Verbreitete Gegenauffassung</u>: Bandenmitgliedschaft ist ein <u>tat</u>bezogenes Merkmal.

<u>Argument</u>: **Besondere Gefährlichkeit der** <u>Tat</u>ausführung durch mehrere (Organisations- und Ausführungsgefahr).

<u>Aber merke</u>: Im Gegensatz zur Bandenmitgliedschaft ist das Tatbestandsmerkmal "**unter Mitwirkung** eines anderen Mitglieds" ein tatbezogenes Merkmal.

D.h. dem (nicht notwendig vor Ort) mitwirkenden Bandenmitglied (streitig s.o.) kann somit die Begehung des Diebstahls durch das unmittelbar ausführende Bandenmitglied **gem. § 25 Abs. 2 zugerechnet** werden, wenn die weiteren Voraussetzungen der **Mittäterschaft** vorliegen.

**Teilnehmer** (Anstifter oder Gehilfen), die Bandenmitglieder sind, haften gem. der §§ 26, 27 **akzessorisch** zur Haupttat.

Ebene. Es existieren **zwei Einzelakte**, die auch zeitlich (siehe horizontale Zeitachse) nacheinander folgen: Die Bandenbildung bzw. Bandenabrede (links) und die daraus resultierende Bandentat (rechts daneben). Beides ist **zu unterscheiden**. Der Wortlaut des § 244 l Nr. 2 (unterer Teil) muss in diese Zweiteilung, quasi verschachtelt, hineingelesen werden. Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Das Gesamtschaubild vereinheitlicht die Logik des § 244 I Nr. 2 (Bandendiebstahl) und gliedert sich in eine subjektive (oben) und objektive (unten)

Erstens: Bereits umstritten ist die notwendige Mindestanzahl der Bandenmitglieder (nach h.M. sind drei Personen notwendig: Hier A, B und C). Diese Mitglieder haben sich aufgrund einer äußeren und inneren Bandenabrede zu einer Bande zusammengeschlossen, die sich in Zukunft "zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat". Die Einzeltaten sind - da zukünftig - erst noch unbestimmt und allgemein im subjektiven Bereich gefasst (siehe grau gestrichelte Umrandung). Das Merkmal "Bandenmitglied" ist nach h.M. ein besonderes persönliches Merkmal gem. § 28 II (siehe gelbe Markierung "innerhalb" der Bandenmitglieder) - streitig. Diese Bande bzw. Bandenabrede als erste Komponente des Tatbestands schafft die abstrakte Organisationsgefahr als "Stabilisierung gruppendynamischer Kräfte" - rote Umkreisung.

"unter Mitwirkung" des "anderen Bandenmitglieds" C. Es ist zudem ausreichend, dass bei der Einzeltat nur zwei Bandenmitglieder mitwirken - B ist hier nicht beteiligt. V.a. darf man aus der Bandenmitgliedschaft des B allein nun keine pauschale Zurechnung der Einzeltat vornehmen - Beteiligte der Einzeltat sind insoweit nur A und C. Zweitens: Die zweite Komponente ist die Einzeltat selbst. Diese muss sich als "Ausfluss" der Bandenabrede darstellen (siehe rote Pfeile von oben, quasi "aus" der Abrede in Richtung wird. A selbst muss **Täter des Diebstahls** und **Bandenmitglied** sein. Nach h.M. ist es ausreichend, wenn das "andere Bandenmitglied" - wie hier - nur Gehilfe ist (streitig). A handelt somit objektive Tat) und mit der Bandenabrede übereinstimmen. Die Einzeltat wird hier von A als unmittelbarem Täter eines Diebstahls begangen, wobei er seitens C in Form der Beihilfe unterstützt

Nach h.M. ist es sogar ausreichend, wenn die Wegnahme durch eine bandenfremde Person ausgeführt wird, sofern im Übrigen zwei Mitglieder am Diebstahl mitwirken und wenigstens Hier entspinnt sich auch der Meinungsstreit, ob für die "Mitwirkung" des "anderen Bandenmitglieds" - hier C - eine Tatortanwesenheit (Tatort = braun gestrichelte Umrandung, "in der" sich die Tat sprichwörtlich abspielt) vorausgesetzt werden muss (nach h.M. nicht notwendig, sondern es ist ausreichend, wenn A und C in "irgendeiner Weise" zusammenwirken

Als Lernhilfe für diese h.M. gilt die sog. "3-2-1-0-Formel": D.h.

einem von ihnen, die unmittelbare Tatausführung des Nichtmitglieds als Täter **zuzurechnen** ist.

- mindestens 3 Mitglieder sind für eine Bande notwendig,
- mindestens 2 Mitglieder müssen bei der Einzeltat irgendwie zusammenwirken,
  - wobei nur 1 Mitglied täterschaftlich handeln muss
- und sogar 0 Mitglieder die Tat persönlich ausführen bzw. am Tatort anwesend sein müssen (soweit aber eben die persönliche Ausführung des Nicht-Bandenmitglieds einem Bandenmitglied zuzurechnen ist). D.h. das Gesamtschaubild könnte bzgl. dieses letzten Punkts sogar nochmal modifiziert/verschachtelt werden (vgl. Kofferträger-Bsp. im Skript BT I).

A), so dass hier die allgemeinen Akzessorietäts- und Zurechnungsregeln gelten. C ist Gehilfe zum Bandendiebstahl des A. Hätte anstelle von C der X (ein Nicht-Bandenmitglied) A unterstützt, so hätte bereits kein Bandendiebstahl vorgelegen. Hätte das Nicht-Bandenmitglied X den A **und** den B unterstützt, wäre Das Tatbestandsmerkmal "Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds" ist - im Unterschied zur Bandenmitgliedschaft - nach h.M. tatbezogen (siehe gelbes Merkmal "innerhalb" der Tat des

zwar für die letzten beiden ein Bandendiebstahl nach wie vor zu bejahen, jedoch würde die "Nicht-Bandenmitgliedschaft" des X nach h.M. gem. § 28 II zu einer Durchbrechung der Akzessorietät (dazu ausführlich Skript AT II) führen.

Bereits diese erste Tat von A und C genügt für § 244 I Nr. 2, d.h. es muss zu den weiteren, geplanten Taten nicht unbedingt gekommen sein.

49